

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 22.

Kiel, den 25. November

1924.

Inhalt: 183. Gesetz über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen. — 184. Verfügungsberechtigung über Küsterschulen. — 185. Sektensbekämpfung. — 186. Kirchliches Jahrbuch. — 187. Förderung des kirchlichen Deutschtums in Nordschleswig. — 188. Steuerregelung der Pfarrbesoldung. — 189. Kirchensammlung zum Besten der Missionsgesellschaft in Breßlau. — 190. Neujahrskirchensammlung. — Personalien.

Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 183. Gesetz über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen.

Vom 15. Oktober 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Beamten der evangelischen kirchlichen Verwaltung, die nach der Neubildung der Kirchenbehörden im Dienste ihrer Landeskirche verbleiben, scheiden aus dem Staatsbeamtenverhältnis aus.

(2) Ihre Besoldung, ihr Ruhegehalt und ihre Hinterbliebenenversorgung erhalten sie für die Besoldungsgruppe, der sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes angehören, und die daran anschließende Aufstiegsgruppe entsprechend den für die unmittelbaren Staatsbeamten jeweilig maßgebenden Vorschriften aus der Staatskasse.

§ 2.

Der § 7 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsammlung S. 621) wird aufgehoben.

§ 3.

Die Verordnung, betreffend die einstweilige Veretzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (Gesetzsammlung S. 33) sowie die zur Abänderung und Ergänzung dieser Verordnung ergangenen und noch ergehenden gesetzlichen Vorschriften finden auf die Beamten der evangelischen kirchlichen Verwaltung Anwendung, die nicht nach § 1 aus dem Staatsbeamtenverhältnis ausscheiden.

§ 4.

(1) Zur Deckung der persönlichen Kosten ihrer Verwaltungsbehörden erhält jede Landeskirche aus der Staatskasse fortlaufend in einer festen Summe denjenigen Betrag, welcher nach den Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsplans erforderlich ist, um unter Berücksichtigung des jetzigen Staatsgebietes die im Staatshaushalte des Rechnungsjahres 1914 für die Landeskirche vorgesehene Zahl von Beamten entsprechend den für gleichartige Stellungen in der Staatsverwaltung jeweilig maßgebenden Vorschriften zu besolden. Für die nebenamtlichen Mitglieder ist dabei ein Betrag von 40 000 Goldmark vorzusehen.

(2) Zur Deckung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenversorgung der Beamten ihrer Verwaltungsbehörden erhält jede Landeskirche fortlaufend einen Betrag von 22,5 vom Hundert der im Abs. 1 genannten Summe.

(3) Auf die im Abs. 1 festgesetzten Beträge werden die auf Grund des § 1 Abs. 2 aus der Staatskasse zu zahlenden Besoldungen und auf die im Abs. 2 festgesetzten Beträge die aus der Staatskasse zu zahlenden Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsbezüge von Beamten der evangelischen kirchlichen Verwaltung angerechnet, Wartegeldbezüge jedoch nur insoweit, als deren Empfänger das 60. Lebensjahr überschritten haben oder überschreiten.

(4) Auf die im Abs. 1 festgesetzten Beträge werden ferner die Wartegeldbezüge von Staatsbeamten angerechnet, die in der evangelischen kirchlichen Verwaltung verwendet werden.

§ 5.

(1) Zur Deckung der sächlichen Kosten und der Reisekosten ihrer Verwaltungsbehörden erhält jede Landeskirche in einer festen Summe fortlaufend einen Betrag entsprechend den tatsächlichen Ausgaben des Evangelischen Oberkirchenrats und der Konsistorien für diese Zwecke im Rechnungsjahre 1913 unter Berücksichtigung des jetzigen Staatsgebietes.

(2) Dieser Betrag verändert sich, je nachdem der Staat für die sächlichen Kosten und die Reisekosten seiner Verwaltungsbehörden gegenüber den im Rechnungsjahre 1913 entstandenen tatsächlichen Ausgaben höhere oder geringere Beträge in den Staatshaushalt einstellt.

§ 6.

(1) Die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Beträge sind tunlichst vierteljährlich im voraus zu zahlen.

(2) Solange die staatlichen Besoldungen, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge für kürzere Zeitabschnitte gezahlt werden, erfolgt auch die Vorauszahlung der im § 4 vorgesehenen Beträge, soweit sie zur Deckung dieser Kosten bestimmt sind, für eine entsprechende kürzere Zeit.

§ 7.

(1) Die von dem Evangelischen Oberkirchenrat und den Konsistorien bisher benutzten staatlichen Gebäude nebst Einrichtungsgegenständen bleiben im bisherigen Umfange den Landeskirchen für die Unterbringung ihrer Verwaltungsbehörden überlassen. Soweit die staatlichen Gebäude bisher von Beamten der evangelischen kirchlichen Verwaltung benutzt worden sind, haben die Landeskirchen für sie eine Vergütung entsprechend den für Dienstwohnungen der Beamten geltenden Vorschriften zu zahlen.

(2) Nach Benehmen mit der obersten kirchlichen Behörde können die Gebäude durch gleichartige andere ersetzt werden.

(3) Ihre Unterhaltung erfolgt nach den bisherigen Vorschriften.

§ 8.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister haben

1. die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Beträge bis zur Bereitstellung durch den Staatshaushalt vorläufig festzusetzen,
2. die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Beträge bei Änderung der für ihre Berechnung maßgebenden staatlichen Vorschriften entsprechend anderweit festzusetzen,
3. die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 9.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, mit den evangelischen Landeskirchen Vereinbarungen abzuschließen:

1. über die in den §§ 4 bis 8 vorgesehenen Staatsleistungen;
2. über ein der Staatsbehörde einzuräumendes Recht, gegen die Berufung der Vorsitzenden der kirchlichen Verwaltungsbehörden Bedenken geltend zu machen;
3. über die Entscheidung etwaiger Meinungsverschiedenheiten wegen Durchführung der unter Nr. 1, 2 vorgesehenen Vereinbarungen, insbesondere auch wegen Berücksichtigung der gegen die Berufung der Vorsitzenden der kirchlichen Verwaltungsbehörden geltend gemachten Bedenken, durch ein Schiedsgericht oder das Oberverwaltungsgericht.

§ 10.

Durch die in diesem Gesetz getroffene einstweilige Regelung wird der Ablösung der bisherigen Staatsleistungen für die evangelischen Landeskirchen gemäß Artikel 138 der Reichsverfassung nicht vorgegriffen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite bezüglich der Ablösung dieser Leistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden.

§ 11.

(1) Die §§ 8 bis 10 dieses Gesetzes treten mit der Verkündung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten am 1. April 1925 in Kraft; der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister sind ermächtigt, sie nach Benehmen

mit der obersten kirchlichen Behörde einer Landeskirche für den Bereich oder für bestimmte Behörden dieser Landeskirche auch schon zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Das vorstehende, vom Landtag beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Oktober 1924.

Das Preussische Staatsministerium.

(Siegel.)

gez. Braun.

gez. Boelk.

Nr. 184. Verfügungsberechtigung über Küsterschulen, die im Eigentum der Kirchengemeinde stehen.

Berlin, den 19. Juni 1924.

Bei Küsterschulen, die im Eigentum der Kirchengemeinde stehen, muß für die Vergebung von Räumen zu anderen als Schulzwecken die Kirchengemeinde die Entscheidung haben, da ihr Eigentum nur mit einem Nutzungsrecht für Schulzwecke, nicht mit einem allgemeinen, unbeschränkten Nutzungs- und Verfügungsrecht des Schulverbandes belastet ist. Der Schulverband kann gegen Hergabe von Räumen durch die kirchlichen Organe dann Einspruch erheben, wenn Schulzwecke dadurch gefährdet werden (Rüftung, Reinigung, Gefahr der Beschädigung und besonders der Einrichtung, die ihm gehört). Ist das Eigentum am Gebäude zweifelhaft, so wird die Hergabe der Räume nur im Einvernehmen von Kirchengemeinde und Schulverband erfolgen können. Ist der Schulverband Eigentümer, so wird der Kirchengemeinde soweit ein Einspruchsrecht zuzubilligen sein, als sie ebenfalls Nutzungsrechte an den Schulräumen hat (Benutzung für Konfirmanden- usw. Unterricht).

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

J. A.:

U. III. D. Nr. 1433.

gez. K l o t z s c h.

Kiel, den 8. November 1924.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr C. 2688.

D. Dr. M ü l l e r.

Nr. 185. Sektenbekämpfung.

Kiel, den 11. November 1924.

Im „Licht und Leben“-Verlag in Elberfeld sind zwei kleine Broschüren: „Sieben Sekten des Verderbens“ und Dr. Fisch: „Die Ersten Bibelforscher entlarvt“ erschienen, die zur Bekämpfung des Sektenwesens gute Dienste zu leisten vermögen. Besonders wertvoll erscheint uns in der Broschüre

von Fisch die Gegenüberstellung der Lehren der Heiligen Schrift und der der „Ernsten Bibelforscher“. Bei der Gefahr, die diese und andere Sekten auch für unsere Landeskirche bedeuten, kann die Anschaffung nur empfohlen werden. Die Preise der beiden Flugschriften sind sehr gering. Wegen des Bezuges wende man sich unmittelbar an die Buchhandlung der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland in Elberfeld.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2458.

D. Dr. Müller.

Nr. 186. Kirchliches Jahrbuch von Professor D. Schneider.

Riel, den 15. November 1924.

Von dem Kirchlichen Jahrbuch von Professor D. Schneider ist der 51. Jahrgang 1924 im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh erschienen. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 30. Januar 1920 und vom 17. November 1923 (Kirchl. Ges. = u. B. Bl. 1920 S. 27, 1923 S. 223) empfehlen wir die Anschaffung des Jahrbuchs für Synodalbüchereien oder Propstei-lesezirkel. Der Preis beträgt 10 *M.*, in Leinen gebunden 12 *M.*

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2501.

D. Dr. Müller.

Nr. 187. Förderung des kirchlichen Deutschtums in Nordschleswig.

Riel, den 17. November 1924.

Der Gesamtauflage dieses Stückes ist ein Werbeblatt des Arbeitsausschusses zur Förderung des kirchlichen Deutschtums in Nordschleswig beigelegt, auf das wir hierdurch nachdrücklich hinweisen.

Es handelt sich hierbei in der Tat um eine verantwortungsvolle und hochbedeutsame Aufgabe für unsere Kirchengemeinden, und wir können nur wünschen, daß das Bewußtsein hierfür bis in die kleinste Gemeinde dringt und sie zu tatkräftiger, brüderlicher Hilfe anspornt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2672.

D. Dr. Müller.

Nr. 188. Neuregelung der Pfarrbesoldung.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

M. f. B., R. u. B. G I Nr. 2147 II
Fin.-Min. I C I Nr. 2985.

Berlin W 8, den 3. November 1924.

I. Auf Grund der mit den evangelischen Landeskirchen geführten Verhandlungen erklären wir uns damit einverstanden, daß die Dienst- und Versorgungsbezüge der evangelischen Pfarr-

geistlichen der gegenwärtigen Beamtenbesoldung (vergl. Pr. Bes.-Bl. 1924, S. 201 ff.) angepaßt und demgemäß bei ihrer Berechnung an Stelle der bisherigen Sätze (vergl. Pr. Bes.-Bl. 1924, S. 93, 94) mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab folgende zugrunde gelegt werden:

1. Grundgehalt in der unteren Gruppe:

3480 — 3780 — 4020 — 4260 — 4500 — 4860 — 5100 — 5400 Goldmark jährlich.

2. Gehobenes Grundgehalt (in Aufwärtsstellen):

4080 — 4380 — 4680 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000 — 6300 Goldmark jährlich.

3. Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß):

In den Orten der Ortsklasse	A	B	C	D	E
bei einem Grundgehaltsansatz	ein Betrag von Goldmark jährlich				
a) bis zu 4020 Goldmark jährlich	720	570	480	390	300
b) über 4020 Goldmark jährlich	960	780	630	510	390

Davon sind bis auf weiteres nur 80% anzusetzen, also:

In den Orten der Ortsklasse	A	B	C	D	E
bei einem Grundgehaltsansatz	ein Betrag von Goldmark jährlich				
a) bis zu 4020 Goldmark jährlich	576	456	384	312	240
b) über 4020 Goldmark jährlich	768	624	504	408	312

4. Anrechnung der Dienstwohnung:

Allgemein mit 100 v. H. des zustehenden Ortszuschlags (vorläufig nach den Sätzen unter Ziffer 3 Absatz 2) einschließlich etwaigen örtlichen Sonderzuschlags, vorbehaltlich ausnahmweisen Härteausgleichs nach den bisherigen Grundsätzen.

5. Kinderbeihilfe: 16 — 18 — 20 Goldmark monatlich.

6. Frauenbeihilfe: 10 Goldmark monatlich.

7. Örtlicher Sonderzuschlag:

Anstatt 5 v. H. jetzt 2 v. H. Anstatt 15 v. H. jetzt 10 v. H.
 " 7 " " 4 " " 22 " " 15 "

für Altona, Wandsbek und Finkenwerder im Landkreis Harburg sowie für die Stadtgemeinde Berlin, Verwaltungsbezirk 1 bis 20 = 5. v. H.

Der bisherige Hundertsatz von 3 fällt mit Wirkung vom 1. Juni 1924 ab fort.

Zugleich im Namen des Finanzministers

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:

Trendelenburg.

Kiel, den 18. November 1924.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit den Kirchengemeinden und Parochialverbänden unseres Aufsichtsbezirks bekannt.

II. Auf die hiernach den Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen zustehenden Bezüge sind ihnen die vom gleichen Zeitpunkt ab auf Grund unserer Bekanntmachungen vom 8. April und vom 17. Juli 1924 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 86 und 280 — bereits gewährten Bezüge (Aprilgehälter + 25% Zuschlag) sowie diejenigen Beträge anzurechnen, die sie etwa schon darüber hinaus in der Form von Abschlagszahlungen oder Vorschüssen auf die Forderungen von den Kirchengemeinden oder Parochialverbänden erhalten haben.

III. Für die Aufbringung des Besoldungsbedarfs der aktiven Geistlichen dürfen Staatsmittel nach wie vor nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden und Verbände nicht ausreicht, den jeweiligen Zahlungsbedarf zu decken.

Die vom Staat der Landeskirche gemäß Artikel II des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920/7. August 1922 gewährten Vorschüsse sind auf einen Höchstbetrag von — bis auf weiteres — monatlich durchschnittlich 225 Goldmark für jede Pfarrstelle (die Gesamtzahl richtet sich nach dem Stande vom 1. Juli 1924) beschränkt. Darüber hinaus kann die Landeskirche, soweit der monatliche Besoldungsbedarf durch die jeweils verfügbaren Einnahmen am einzelnen kirchlichen Deckungsmitteln und durch die Staatsvorschüsse nicht gedeckt werden kann, für die Monate Juni 1924 bis März 1925 aus Mitteln der Staatskasse Darlehen in Anspruch nehmen. Solche Darlehen sind vom 1. April 1925 ab seitens der Landeskirche bezw. der sie benötigenden Kirchengemeinden usw. zum jeweiligen Reichsbankdiskontsatz zu verzinsen und spätestens vom gleichen Zeitpunkt ab binnen zweier Rechnungsjahre zu tilgen. Am Ende des Rechnungsjahres bezw. nach endgültiger Feststellung der für 1924 tatsächlich eingekommenen Reichseinkommensteuer durch die Finanzämter ist der Staat bereit, auf Antrag in eine Nachprüfung einzutreten, ob und in welchem Umfang ein Teil der der Landeskirche gewährten Darlehen auf die Vorschüsse zu übernehmen ist, wenn bei einer Anspannung der kirchlichen Steuerkraft für Pfarrbesoldungszwecke bis zu 5 v. H. der Reichseinkommensteuer der der Kirche zuzurechnende Teil der Pfarrbesoldung keine volle Deckung findet. Dabei entfällt bei etwaiger Übernahme von Darlehen auf die Vorschüsse auch die Verzinsungspflicht.

Darüber, in welchem Umfang mit Rücksicht auf die staatsseitige Begrenzung der zinslosen Vorschüsse auf den obengenannten Gesamtbetrag der einzelnen Kirchengemeinden usw. nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit zinslose Vorschüsse oder verzinsliche Darlehen gewährt werden können, kann von uns erst Bestimmung getroffen werden, wenn sich der zur Durchführung der erhöhten Pfarrbesoldung für das Rechnungsjahr 1924, d. i. der Nachzahlungen wie der laufenden Besoldung noch erforderliche Bedarf an Staatsmitteln, der also von den Leistungen der Einzelgemeinde abhängig ist, übersehen läßt.

Wir weisen dabei erneut darauf hin, daß es mehr denn je im eigenen wohlverstandenen Interesse der Kirchengemeinde liegt, die Pfarrbesoldung, soweit es irgend geht, aus eigenen Mitteln aufzubringen und alle verfügbaren Deckungskräfte einschließlich der Kirchensteuer hierzu heranzuziehen.

Dabei ist auch zu beachten, daß die jetzt zu gewährenden Darlehen an sich aus Steuermitteln des Rechnungsjahres 1924 gedeckt werden müssen, daher die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1924 nicht zurückgezahlten Kredite bei Bemessung der Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinden für Pfarrbesoldungszwecke in den folgenden Rechnungsjahren nicht ohne weiteres berücksichtigt werden können.

IV. Leistungen, welche die Gemeinden usw. bisher bereits für die Besoldung ihrer Geistlichen aufgebracht haben, einschließlich der gewährten Abschlagszahlungen oder Vorschüsse auf die Junigehälter, können ihnen auf landeskirchliche Beihilfen nicht abgebürdet werden. Für noch nicht geleistete Nachzahlungen werden wir, soweit Staatsmittel erbeten sind, die erforderlichen Beträge nach Maßgabe der uns auf unsere Verfügung vom 27. Oktober 1924 — B. 3395 — erstatteten Berichte beschleunigt anweisen. Nachzahlungen an Unterschiedsbeträgen zwischen Gruppe 10 und 11 (Aufrückungszulage) bei denjenigen Geistlichen, die in das staatliche Sechstel eingereiht sind, werden in allen Fällen von hier überwiesen.

V. Für die Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen werden die sich aus der Besoldungserhöhung ab 1. Juni 1924 ergebenden Nachzahlungen der Versorgungsbezüge ebenfalls umgehend angewiesen werden. Den Empfängern wird über die Höhe der neuen Bezüge eine besondere Benachrichtigung zugehen. Die Herren Geistlichen wollen jedoch die in ihren Amtsbezirk wohnenden Geistlichen i. R. und Pfarrhinterbliebenen von der bevorstehenden Zahlung schon jetzt in Kenntnis setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 3517.

D. Dr. Müller.

Nr. 189. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Kiel, den 22. November 1924.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. November 1922 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 261) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Weihnachtstag d. Jz. oder, falls dieser Tag schon in einzelnen Gemeinden für eine andere Kirchensammlung bestimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstage bzw. an dem nächstfolgenden sammlungsfreien Sonntag in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum stattzufinden hat.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Wir verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 (Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 216) und ersuchen die Herren Kirchenpröpste (Superintendent), den Kollektenertrag bis spätestens zum 16. Januar 1925 an die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft in Breklum auf deren Konto bei der Spar- und

Leihkasse der Stadt Husum in Husum unter Angabe der Zweckbestimmung zu überweisen und gleichzeitig an uns die Nachweisung einzusenden. Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse in Husum ist: Hamburg 10 985.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3778.

D. Dr. Müller.

Nr. 190. Neujahrskirchensammlung.

Kiel, den 22. November 1924.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. November 1922 (Kirchl. Gef. u. B.-Bl. S. 261) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Neujahrstage 1925 bezw. am Altjahrsabend 1924 in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Kollektenertrag ist von den Herren Kirchenpräsidenten (Superintendent) an uns als Empfangsstelle, durch Überweisung auf unser Konto 1068 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank Kiel, innerhalb der gemäß unserer Bekanntmachung vom 8. November 1923 (Kirchl. Gef. u. B.-Bl. S. 216) vorgeschriebenen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen, abzuführen. Das Postcheckkonto der Schleswig-Holsteinischen Landesbank Kiel ist: Hamburg 13 328.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3779.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Ordiniert: am 26. Oktober 1924 der Pfarramtskandidat Karl Hasselmann für den Dienst unserer Landeskirche;

am 9. November 1924

1. der Pfarramtskandidat Walther Behrens als Pastor in Westerhever;
2. " " Hermann Hahnkamp als Provinzialvikar;
3. " " Heinrich Petersen " "
4. " " Ernst Szymanowski " "
5. " " Arthur Petersen als Hilfsgeistlicher in Burg a. F.;
6. " " Christian Thomsen als Pastor in Sterley.

Eingeführt: am 28. September 1924 der Pastor Stäcker, bisher in Westerhever, als Pastor in Großenaspe;

am 5. Oktober 1924 der Pastor Lange, bisher in Rating, als Pastor in Wallsbüll;
 am 12. Oktober 1924 der Pastor Wilhelm Claassen, bisher in Sterup, als Pastor
 des ersten Bezirks der Kirchengemeinde Sörup und als Propst der Propstei
 Nordangeln;

am 2. November 1924 1. der Klosterprediger Professor D. Weinreich, bisher in
 Breez, als Pastor in Sterup;
 2. der Pastor W. Schetelig, bisher in Sterley, als Pastor
 in Niendorf;
 3. der Pfarramtskandidat Heinrich Nissen aus Thumby,
 als Pastor in Schlamersdorf;
 4. der Pastor Martin Asmussen, bisher in Sandesneben,
 als Pastor in Bötrau-Büchen;
 5. der Pastor Lic. Rendtorff, bisher in Rickling, als
 Klosterprediger in Breez;

am 3. November 1924 der Klosterprediger Lic. Heinrich Rendtorff in Breez
 als Studiendirektor des Predigerseminars in Breez im Nebenamt.

Bestätigt:

am 10. November 1924 der Hilfsgeistliche Pastor Trede in Burg a. F. als
 Pastor daselbst;

am 17. November 1924 1. der Pfarramtskandidat Behrens in Padenstedt als Pastor
 in Westerhever;
 2. der Pfarramtskandidat Christian Thomsen in Kiel als
 Pastor in Sterley;
 3. der Pastor Bahnsen in Hohenstein als Pastor der II. Pfarr-
 stelle der Luther-Kirchengemeinde in Altona-Bahrenfeld.

Zur Kirchensammlung

am dritten Adventssonntag.

Das Diakonissenhaus Bethanien in Kropp bei Schleswig darf am dritten Adventssonntag bittend vor die Gemeinden unseres Landes treten. Unser Diakonissenhaus ist noch jung an Jahren und klein an der Zahl seiner Schwestern, aber es hat dennoch große und bedeutsame Aufgaben. 55 Schwestern stehen in der Arbeit. Der größte Teil von ihnen dient in unseren Kropper Anstalten den Geistes- und Gemütskranken und einer großen Schar von heimatlosen Kindern, die zum größten Teil uns zur Fürsorge-Erziehung überwiesen sind; etliche sind Vollwaisen, 18 sind Flüchtlinge, entweder direkt aus den Hungergebieten Russlands zu uns gekommen oder aus dem Lockstedter Flüchtlingslager uns überwiesen; es sind Kinder, für die niemand sonst sorgt, die allein auf die helfende Liebe ihrer Freunde angewiesen sind. In der Provinz dürfen unsere Schwestern in 2 kleinen Krankenhäusern und in 14 Gemeindepflegen dienen, dazu kommt noch eine Warteschule und ein Kinderhort.

Gottes wundervolle und wunderbare Barmherzigkeit hat uns über die kritischen Zeiten der Inflation gnädig und treulich hinweg geholfen; ja durch seine Gnade ist es gelungen, die gesammten Kropper Heil- und Pflege-Anstalten, die früher einer G. m. b. H. gehörten, in den Besitz des Vereins Diakonissenhaus Bethanien zu bringen durch allmählichen Kauf der Anteile. So ist unserem Diakonissenhaus mit seinen Schwestern nach menschlichem Ermessen eine bleibende Heimat gesichert. Das ist vom Herrn geschehen und ist ein Wunder vor unseren Augen.

Die Kirchensammlung am 3. Advent hat die Bestimmung, unsern Schwestern diese Heimat zu erhalten und sie sicher zu stellen für die Tage der Krankheit und des Alters.

Darüber, daß die Zeiten schwer und die Teuerung nicht gering ist, brauche ich kein Wort zu verlieren. Auch unser Diakonissenhaus ist zur Lösung seiner ihm von den Herrn der Kirche übertragenen Aufgaben und zur Erfüllung seiner Pflichten gegen seine Kranken und alternden Schwestern, die ihre Kräfte im Dienst an den hilfsbedürftigen Gliedern unserer Gemeinden verzehrt haben, auf die helfende Liebe aus den Gemeinden unserer Landeskirche angewiesen.

So erlauben wir uns mit guter Zuversicht, uns an die Herren Pröpste und Pastoren mit der herzlichsten und innigsten Bitte zu wenden, die Kirchensammlung am dritten Advent ihren Gemeinden recht warm und eindringlich empfehlen zu wollen. Ein gutes Wort findet eine gute Statt. Und wenn solche Empfehlung bereits am Sonntag vorher geschehen kann, so wird das nicht umsonst sein. Die Nähe des Weihnachtsfestes macht die Herzen warm und zum Geben willig. In einer Kollekten-Empfehlung hat der Apostel Paulus das Wort gesagt: Ihr wisset die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, daß, ob er wohl reich ist, ward er doch arm um eurerwillen, auf daß ihr durch seine Armut reich würdet. So möge das Bild des armen Christkinds in der Krippe vor die Herzen treten, daß sie tun nach dem Wort und Sinn jenes Weihnachtsliedes, das mit der Strophe schließt: Drum, Christ, tu auf das Herze dein, schließ ein und wärm das Kindelein. Die Gaben werden von dem Reichtum der Herzen Zeugnis ablegen.

Die kirchliche Versorgung der Deutschen in Nordschleswig.

Der vor kurzem ins Leben getretene Ausschuß zur Förderung des kirchlichen Deutschtums in Nordschleswig hat es sich zur Aufgabe gestellt, unsere schleswig-holsteinischen Gemeinden hinzuweisen auf die Not der Brüder im abgetretenen Gebiet und sie aufzurufen zu werktätiger Hilfe.

Weit schärfer, als die meisten annehmen, ist der Trennungsstrich, den die neue, uns aufgezwungene Grenze zwischen Nordschleswig und dem übrigen Schleswig-Holstein gezogen hat. Auch auf kirchlichem Gebiet ist zunächst eine völlige Loslösung eingetreten. Die nordschleswigschen Gemeinden sind ausnahmslos aus der Landeskirche ausgeschieden und zu Gemeindeteilen der dänischen Volkskirche geworden. Für die Deutschen bedeutete das einen schweren Schlag. Nur in den vier Städten Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Tondern gibt es eigene deutsche Pastoren. Aber auch hier ist durch die Art der Regelung das kirchliche Deutschtum in seiner Entwicklung gehemmt und der Gefahr der Verkümmernng ausgesetzt; denn diese sogenannten deutschen Gemeinden haben zwar einen deutschen Pastor — bisher überall ihren alten Seelsorger —, aber im übrigen fehlt es ihnen an jeder Selbständigkeit.

Der Kirchenvorstand ist ihnen mit den Dänen gemeinsam, und außer in Tondern heißt das, daß sie mit einer dänisch orientierten Mehrheit rechnen müssen. Es ist bei solcher Sachlage selbstverständlich, daß wenig Neigung in den Gemeindeförperschaften vorhanden ist, für solche Aufgaben, die nur oder in erster Linie den Deutschen zugute kommen, Mittel zu bewilligen, und auch die innere Freiheit muß durch die organisatorische Gebundenheit Schaden leiden.

Biel schlimmer aber sieht es auf dem platten Lande aus. Zwar haben alle Deutschen auch auf dem Lande das Recht auf deutsche Amtshandlungen; jede Landgemeinde, deren Pastor der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist einem mehr oder weniger entfernten Nachbargeistlichen zugewiesen, der auf deutsch taufen, trauen und beerdigen kann, und die Kosten dieser Amtshandlungen trägt der dänische Staat. Allein an wie vielem andern fehlt es, ganz abgesehen davon, daß mehrere der Pastoren den Deutschen weder an Sprache noch an Gesinnung wirklich nahe stehen, und daß diese Zahl ständig wächst, je mehr ehemalige landeskirchliche Geistliche Nordschleswig verlassen. Von insgesamt 112 Landkirchen gibt es heute nur noch in 24 deutschen Gottesdienst. Alle anderen 88 Kirchen haben nur dänischen Gottesdienst. Das sind Zahlen, die von selbst sprechen. Noch stärker fast wird der Mangel an seelsorgerlicher Leitung, die bei dieser Art der Versorgung selbst beim besten Willen nicht möglich ist, noch stärker der Mangel deutschen Konfirmandenunterrichts empfunden, der z. B. in der ganzen Propstei Apenrade nur in einer Gemeinde noch stattfindet. Vor allem ist die Bildung von deutschen Gemeinden und deren Pflege in geordneten Gottesdiensten durch diese Ordnung nicht gewährleistet. Und gerade das ist die Hauptsache, daß die vereinzelt wohnenden deutschen Christen den Rückhalt gewinnen an einem

eigenen Gemeindeleben. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die in Stadt und Land bestehende Versorgung der Deutschen durch die dänische Volkskirche nur als vorübergehend angesehen werden kann, weil die Zahl der deutsch ausgebildeten Geistlichen sich ständig verringert und der dänische Staat bisher nichts getan hat, um die Lücken auszufüllen. Die aus Dänemark kommenden Geistlichen können kein Deutsch, sind auch durchweg nicht gewillt, eine Versorgung der Deutschen zu übernehmen.

In Tingleff haben diese Notstände bereits vor 1½ Jahren zu der auf dem dänischen Gesetz über Freigemeinden beruhenden Bildung einer deutschen Gemeinde geführt, die als „Nordschleswigsche Gemeinde“ der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche angeschlossen ist. Für sie zu sorgen ist in erster Linie die Pflicht der organisierten Kirche. Die I. Landessynode, deren erste Tagung soeben geschlossen ist, hat nach eingehenden Verhandlungen, denen auch Vertreter der nordschleswigschen Gemeinde beigewohnt haben, den Anschluß durch Kirchengesetz bestätigt und in ihren Haushaltsplan namhafte Beträge für ihre Ziele eingestellt. Aber darüber hinaus müssen alle schleswig-holsteinischen Gemeinden, ihre Vertretungen und Geistlichen, erfüllt werden von dem Bewußtsein, daß es ihre Ehrenpflicht ist, mit Rat und Tat kirchliches Deutschtum im gesamten Abtreibungsgebiet, namentlich aber auf dem Lande, wo die verstreut wohnenden Deutschen zur Bildung eigener Gemeinden außerstande sind, tatkräftig zu unterstützen und zu fördern. Die größte Not ist die, daß die verstreut wohnenden Deutschen sich nicht der dänischen Kirche anschließen, sondern überhaupt sich von jeglichem kirchlichen Leben zurückziehen und dadurch leicht religiös verkümmern. Unsere deutschen Brüder und Schwestern müssen es wissen, daß wir ihnen unverbrüchlich verbunden bleiben und uns der Verantwortung bewußt sind, die diese Erkenntnis uns auferlegt. Es kann sich für uns als kirchlicher Ausschuß nicht darum handeln, irgendwelche politische Betätigung zu üben; aber wir wollen dazu beitragen, daß der Strom deutschen kirchlichen Lebens auch zu ihnen hinüberflutet, wir wollen die Fäden von ihnen und drüben enger spannen und in nähere persönliche Verbindung mit ihnen treten, namentlich auch auf dem Gebiet der Jugendbewegung.

Für alle diese Aufgaben, die im einzelnen aufzuzählen hier nicht der Ort ist, als deren dringendste aber die Sammlung der zerstreut wohnenden Deutschen zu bezeichnen ist, bedarf es opferwilliger Gefesfreudigkeit, und wir glauben zuversichtlich, nicht vergeblich an den Opferinn unserer landeskirchlichen Gemeinden zu appellieren. Wir vertrauen fest darauf, daß es nur dieses Hinweises auf die mannigfachen Nöte im abgetretenen Gebiet bedarf, um auch die kleinste Gemeinde, sei es in Schleswig, Holstein oder Lauenburg, willig zu machen, nach ihren Mitteln und Kräften zu helfen. Jede, auch die kleinste Gemeinde, sollte sich entschließen, einen Jahresbeitrag von mindestens 20 M zu leisten, wobei wir selbstverständlich voraussetzen, daß nur leistungsschwache Gemeinden es bei diesem Mindestbetrag bewenden lassen werden.

Wer bald gibt, gibt doppelt; daher bitten wir dringend um möglichst umgehende Einsendung von Beiträgen an den Schriftführer des Ausschusses, Herrn Pastor Andersen in Grömitz in Holstein, Postfachamt Hamburg Nr. 60742.

Der Arbeitsauschuß.